

Grafen Adam von Herberstein zum Statthalter eingesetzt, während er selbst in Böhmen und später wieder in Bayern war.

Als dem Kaiser endlich die Verhandlungen zu lange dauerten und er es für zeitgemäß hielt, den Widerspännstigen Ernst zu zeigen, ernannte er eine Executionscommission für die Rebellen, wie dieselbe in Böhmen unter dem Fürsten Karl von Liechtenstein bereits in Thätigkeit war. Mit Decret vom 1. August 1622¹⁾ wurde Gundacker zum Präsidenten dieser Commission ernannt, welcher Dr. Fabius Maximus Bonzon als öffentlicher Ankläger, Hans Christoph Berthamer als Secretär beigegeben wurden. In dem Decret heißt es: „Wolgeborner, Lieber Getreuer. Wir erindern dich hiermit gnädigst, daß wir zur Fürnehmung eines Executionsproceß und Judicij wider die Hauptrebelln, Hädelsführer und andere Verbrecher in Unserm Erzherzogthum Desterreich Ob der Enns eine Commission angeordnet und dieselbe auf unserm Schloß Linz fortzusetzen und zu verrichten uns allergnädigst resolvirt haben. Wann wir dich dann bei solcher Commission um deiner uns bekannten aufrichtigen Treue, guten habenden Experienz und Dexterität willen pro Präside und Principal Commissario gnädigst erkiesst und fürgenommen. Als ist hierauf unser gnädigstes Begehren, du wollest dich dieser aufgetragenen Verrichtung gutwillig unterfangen, mit denen hiezu benannten Unsern Rätthen und Commissarien eines gewissen Tags zu Anstellung gesammten Reise nach Linz, allda wir bereit der Vossierung halber nothwendige Verordnung thun lassen, ehest vergleichen und alsdann berürten Proceß, kraft unserer hiezu gegebenen Instruction, alles getreuen angelegenen Fleiß förderlich zu verrichten, dich auch hiervon außer wissentlicher Gewalt Gottes nichts verhindern noch abhalten lassen . . .“ Ausgestellt ist dieses Decret zu Dedenburg, wo sich damals Gundacker mit dem Kaiser befand.

1) Liechtenst. Archiv zu Butschowitz.